



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

**Jahrgang 2024**

Ausgabetag: **4. März 2024**

**Nummer 2**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490)
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2024

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490)**

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.10.2023 hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 09.11.2023 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis der Jahresrechnung wie folgt festgestellt:

**1. Schlussbilanz zum 31.12.2022**

**Aktiva**

|          |   |                     |
|----------|---|---------------------|
| <b>0</b> | <b>Aufwand zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit</b> | 1.906.117,40 €      |
| <b>1</b> | <b>Anlagevermögen</b>   |                     |
| 1.1      | Immaterielle Vermögensgegenstände                             | 71.630,84 €         |
| 1.2      | Sachanlagen   | 94.248.122,76 €     |
| 1.3      | Finanzanlagen   | 15.852.134,72 €     |
| <b>2</b> | <b>Umlaufvermögen</b>   |                     |
| 2.1      | Vorräte   | 597.531,10 €        |
| 2.2      | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände                 | 4.551.095,94 €      |
| 2.3      | Liquide Mittel  | 5.808.470,57 €      |
| <b>3</b> | <b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>                             | <u>473.445,67 €</u> |
|          | <b>Bilanzsumme</b>  | 123.508.549,00 €    |

**Passiva**

|          |                                    |                       |
|----------|------------------------------------|-----------------------|
| <b>1</b> | <b>Eigenkapital</b>                | 50.530.304,84 €       |
| <b>2</b> | <b>Sonderposten</b>                | 46.802.026,20 €       |
| <b>3</b> | <b>Rückstellungen</b>              | 11.997.613,98 €       |
| <b>4</b> | <b>Verbindlichkeiten</b>           | 12.778.581,54 €       |
| <b>5</b> | <b>Passive Rechnungsabgrenzung</b> | <u>1.400.022,44 €</u> |
|          | <b>Bilanzsumme</b>                 | 123.508.549,00 €      |

**2. Ergebnisrechnung 2022**

**Erträge und Aufwendungen**

|  |  |                          |
|--|--|--------------------------|
|  | Ordentliche Erträge                                  | 34.885.547,59 €          |
|  | ./. Ordentliche Aufwendungen                         | <u>- 33.109.576,75 €</u> |
|  | <b>= Ordentliches Ergebnis</b>                       | 1.775.970,84 €           |
|  | + Finanzergebnis                                     | 391.539,13 €             |
|  | <b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> | 2.167.509,97 €           |
|  | + außerordentliches Ergebnis                         | <u>0 €</u>               |
|  | <b>= Jahresergebnis</b>                              | 2.167.509,97 €           |

**3. Finanzrechnung 2022**

**Einzahlungen und Auszahlungen**

|  |   |                          |
|--|---|--------------------------|
|  | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit     | 30.388.815,46 €          |
|  | ./. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | <u>- 28.279.756,23 €</u> |
|  | <b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>   | 2.109.059,23 €           |
|  | Einzahlungen aus Investitionstätigkeit              | 3.624.297,70 €           |
|  | ./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit          | <u>- 3.786.436,78 €</u>  |
|  | <b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>            | -162.139,08 €            |

|  |                |
|--|----------------|
| = <b>Finanzmittelüberschuss</b>                  | 1.946.920,15 € |
| ./. Saldo aus Finanzierungstätigkeit             | - 570.089,73 € |
| = <b>Änderung des Bestandes an Finanzmitteln</b> | 1.376.830,42 € |
| <br>   |                |
| + Anfangsbestand an Finanzmitteln                | 4.380.999,53 € |
| + Bestand an fremden Finanzmitteln               | 50.640,62 €    |
| = <b>Liquide Mittel</b>                          | 5.808.470,57 € |

Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 04.03.2024 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Rathaus-Verwaltungsneubau, Zimmer 308, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/jahresabschluesse/> verfügbar.

Kalkar, den 29. Februar 2024

In Vertretung

*Sundermann*  
Stadtbaudirektor

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 15.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 32.244.424,-- €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 38.199.435,-- €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 29.179.754,-- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 34.305.960,-- €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.945.580,-- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.257.750,-- €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.728.600,-- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.105.300,-- €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.200.000,-- €

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

26.500.000,-- €

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.955.011, -- €

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

8.000.000, -- €

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 550 v.H.

**2. Gewerbesteuer** auf 425 v.H.

**§ 7**

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, die im Einzelfall nicht über 25.000, -- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 bzw. § 83 Abs. 2 i. V. m. § 85 Abs. 1 GO NRW anzusehen.

Mehrere Bewilligungen werden im Sinne der vorstehenden Regelung zusammengerechnet. Mehraufwendungen- und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (z.B. Verrechnungen zwischen den Produkthaushalten, ertrags- und einzahlungsbedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen, durchlaufende Gelder), über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen geleistet werden müssen, sowie Jahresabschlussbuchungen gelten in unbegrenzter Höhe als unerheblich.

2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. die Gesamtsumme der geplanten Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres im Ergebnisplan übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen im Finanzplan.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 2 v.H. der Gesamtauszahlungen aus der Investitionstätigkeit betragen.
4. Die Wertgrenze für die Einzelausweisung gem. § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 20.000, -- € festgesetzt.
5. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gelten die als Anlage zum Haushaltsplan beigefügten Regeln zur Budgetierung.

### **§ 8**

1. Planstellen werden mit zwei Dezimalstellen im Stellenplan ausgewiesen. Eine Planstelle darf auch mit mehreren Personen besetzt werden.
2. Im Stellenplan für Beamtinnen und Beamte ausgewiesene Planstellen können innerhalb des Haushaltsjahres auch mit Beschäftigten vergleichbarer Entgeltgruppe nach dem TVöD besetzt werden. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Planstellen können innerhalb des Haushaltsjahres auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer Besoldungsgruppe besetzt werden.
3. Vorübergehend im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 der KomHVO NRW ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet und sich im Umfang von bis zu drei Monaten in das folgende Haushaltsjahr erstreckt.
4. Für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand werden keine Planstellen im Stellenplan ausgewiesen.
5. Planstellen mit dem konstitutiven Vermerk „unterjährig wegfallend“ (uw) entfallen mit Wirkung für das restliche Haushaltsjahr, sobald die ihr entsprechende organisatorische Stelle nicht mehr mit dem bzw. der im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung vorhandenen Stelleninhabenden besetzt ist.
6. Planstellen mit dem konstitutiven Vermerk „unterjährig umwandelnd“ (uu) sind mit Wirkung für das restliche Haushaltsjahr in eine Planstelle der mit dem Vermerk angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umgewandelt, sobald die ihr entsprechende organisatorische Stelle nicht mehr mit dem bzw. der im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung vorhandenen Stelleninhabenden besetzt ist.
7. Planstellen mit dem konstitutiven Vermerk „befristet besetzen“ (bb) dürfen für maximal drei Jahre befristet besetzt werden.
8. Planstellen mit dem deklaratorischen Vermerk „zukünftig wegfallend“ (zw) werden voraussichtlich in einem der folgenden Haushaltsjahre nicht mehr im Stellenplan ausgewiesen.
9. Planstellen mit dem deklaratorischen Vermerk „zukünftig umzuwandeln“ (zu) werden voraussichtlich in einem der folgenden Haushaltsjahre in Planstellen der mit dem Vermerk angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umgewandelt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 20.02.2024 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 28.02.2024 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, dass die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

---

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.03.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2024 im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 308 - öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/haushalt/> verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 29.02.2024

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin